

forderungen der Schulen, sowie die Durchsicht und Richtigstellung der Schulcassenrechnungen;

7. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten im Schulvorstande, sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen.

Abgelehnt.

§ 36.

Oberste Schulbehörde.

46. Die oberste Schulaufsicht führt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 37.

Wirkungskreis der obersten Schulbehörde.

47. 3. die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspectoren, sowie die Ausübung des Befetzungsrechts hinsichtlich aller nicht unter Privatscollatur stehenden oder von den Schulgemeinden zu besetzenden Lehrerstellen;
6. die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspectoren und Lehrer, für letztere auf länger als vier Wochen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 38.

48. Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§ 2) in die Volksschule darf an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen lässt, bis Ostern 1878 beanstandet werden.

Bis zu derselben Zeit kann die oberste Schulbehörde Fachlehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehen und sich praktisch bewährt haben, auf diesfallige Anträge der Ortschaftsvorstände von der Erstehung der in § 17 Alinea 6 vorausgesetzten Prüfung dispensiren.

7. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schulvorstande und dessen Vorsitzenden (§ 26 Absatz 4), sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen.

In Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, kommt dem Stadtrathe allein zu: die Oberaufsicht über Schulbauten, Beschaffung von Schullocalitäten und Schuleinrichtungen, sowie die Gewährung der den Lehrern zukommenden Bezüge; der in den Punkten 3, 4, 5 und 9 bezeichnete Wirkungskreis fällt ebenfalls der alleinigen Competenz des Stadtraths zu.

§ 36.

Oberste Schulbehörde.

- Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 37.

Wirkungskreis der obersten Schulbehörde.

3. die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspectoren;
6. die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspectoren.

Uebergangsbestimmungen.

§ 38.

- Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§ 2) in die Volksschule darf an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen lässt, bis Ostern 1875 beanstandet werden.

Bis zu derselben Zeit kann die oberste Schulbehörde Fachlehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehen und sich praktisch bewährt haben, auf diesfallige Anträge der Ortschaftsvorstände, von der Erstehung der in § 17 Alinea 6 vorausgesetzten Prüfung dispensiren.